

Rückgarantieerklärung – Haushaltsjahr 2011 –

VV 4760 – 44 – III A 4

I. Garantiegeber und Garantienehmer

Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, (im Folgenden BB genannt) übernimmt Garantien für solche Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Nordrhein-Westfalen, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der BB eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung entsprechende globale Rückgarantie für 39 v.H. der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Land genannt) gegenüber der BB in Höhe von weiteren 31 v.H. der von der BB gewährten Garantie die - nur einmalig ausnutzbare - globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

EUR 3.000.000,00

(i.W.: Drei Millionen EURO).

2. Die Rückgarantie des Landes gilt jeweils nur für diejenigen Garantien der BB, die durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Landes und durch Aushändigung der Garantieurkunde der BB an den Beteiligungsgeber in diese globale Rückgarantieerklärung einbezogen worden sind.
 - 2.1 Vor der Einbeziehung in die globale Rückgarantie soll die BB sich eine Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zu dem Vorhaben und seiner Förderungswürdigkeit vorlegen lassen; sie hat den Beteiligungsnehmer aufzufordern, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes darüber beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdaten) bestehen. Gleichzeitig hat der Beteiligungsnehmer - und ggf. sein Ehegatte - schriftlich und unwiderruflich zu gestatten, dass das Finanzminis-

terium des Landes Nordrhein-Westfalen Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Garantieengagements nimmt, wenn es dies für erforderlich hält. Im Falle der Inanspruchnahme des Landes aus der Rückgarantie ist das Finanzministerium berechtigt, dem Beteiligungsgeber und der BB zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

- 2.2 Die Rückgarantie des Landes gilt nur für Garantien, die die BB unter Beachtung der „Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien“ und Verwendung des Garantieurkundenmusters übernommen hat, die jeweils vom Land gebilligt sein müssen.
- 2.3 Die Garantien der BB müssen im Einzelfalle alle dem Land bei seiner Entscheidung über die Einbeziehung in die globale Rückgarantie unterbreiteten und von ihm gebilligten sowie etwaige zusätzliche Bedingungen und Auflagen, die das Land in seiner Einbeziehungserklärung besonders aufgeführt hat, zum Vertragsinhalt erheben. Etwaige spätere Änderungen der Garantiebedingungen und/oder -auflagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Landes.
3. In die Rückgarantie können im Übrigen nur Garantien einbezogen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1 Die garantierte Beteiligung muss von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft gewährt sein. Ob diese Eigenschaft gegeben ist, ist im Einvernehmen mit dem Land festzustellen.
 - 3.2 Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden.
 - 3.3 Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder Konsolidierung der Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - Kooperation,
 - Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - Umstellungen bei Strukturwandel,

- Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
- Existenzgründungen.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

Bei Erbaueinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

- 3.4 Die Garantie darf 70 v.H. der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen.

Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.

- 3.5 Die gesamten Verpflichtungen der BB dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

III. Pflichten der BB

Die BB hat bei Übernahme und Abwicklung der durch das Land und den Bund rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Das Land wird aus seiner Rückgarantie insoweit frei, als die BB eine ihr auferlegte Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung eintritt, es sei denn, die BB kann beweisen, dass der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohne ihre Pflichtverletzung eingetreten wäre. Eine entsprechende Regelung hat die BB mit dem Beteiligungsgeber zu treffen.

Die BB hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die BB übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.
2. Die Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und den Betrag von EUR 1.000.000,00 je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu EUR 2.500.000,00 betragen. Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen über EUR 1.000.000,00 über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
3. Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen.
4. Vor einer den Rückgaranten belastenden Änderung einer Beteiligung hat die BB dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.
8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mitt-

leren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.

9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.

Vereinbarungen zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der Garanten bleiben außer Betracht.

10. Die BB hat entsprechend § 2 SubvG dem Beteiligungsnehmer und dem Beteiligungsgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die BB hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der BB bedarf.
12. Die BB hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten,
- 12.1 die garantierte Beteiligung gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten,
- 12.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
- 12.2.1 der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die rückgarantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;
- 12.2.2 er feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrags vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
- 12.2.3 er feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 12.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
- 12.2.5 ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der rückgarantierten Beteiligung als gefährdet anzusehen ist;

- 12.2.6 er die Beteiligung kündigt,
- 12.3 sich auch nach Fälligwerden der Beteiligung in banküblicher Weise um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.
- 12.4 Die BB hat sich das Recht vorzubehalten, auf Weisung des Landes vom Beteiligungsgeber die Ausübung seines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund verlangen zu können. Es bleibt dem Beteiligungsgeber unbenommen, die Beteiligung unter seinem alleinigen Risiko aufrecht zu erhalten.
13. Der Beteiligungsgeber ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Landesrechnungshofes zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.
- Desgleichen hat der Beteiligungsgeber den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinem Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit dem Beteiligungsgeber zu vereinbaren, bei diesem jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Der Beteiligungsgeber hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihn insoweit von seiner Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der BB selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die BB zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsgeber oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.
16. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres je eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31.12. jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten. Ein Abdruck hiervon ist dem Land zu übermitteln.

17. Die BB ist verpflichtet, das Land von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Landes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der BB oder die Stellung des Landes als Rückgaranten beeinträchtigen oder wenn dadurch die Kapitalverhältnisse verändert werden.
18. Die BB ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüfungsberichte in zwei Stücken an das Land (je ein Stück an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und an das Finanzministerium) zu senden.
19. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 13 und 14) auch bei der BB vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Landesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantie betreffenden Unterlagen.
20. Etwa erforderliche statistische Meldungen sind unter Beachtung der Weisungen des Landes zu erstatten.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die BB aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil
 - 1.1 feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,
 - 1.2 die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnitts III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind und wenn die Zahlungsverpflichtung des Bundes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.

2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen. Die in Abschnitt II Nr. 3.4 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung einschließlich der Zinsen. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung evtl. für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kann die Beteiligung von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der ratierlichen Rückzahlung weiter.

3. In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt unter den Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 1.2 bis zu der nach Abschnitt III Nr. 8 zulässigen Höhe, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen vereinbarten Zinsen in marktüblicher Höhe, sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 v.H.-Punkte begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist.

4. Die BB hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihm etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die BB abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen.

Die BB ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf das Land zu übertragen und für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der BB

Im Falle der Liquidation der BB ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes so weit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

Diese Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die BB ab dem 28. Mai 2011 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012, mindestens bis zum 31. Dezember 2011, übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.

Die Verpflichtung des Landes aus dieser globalen Rückgarantieerklärung erlischt spätestens am 31. Dezember 2033, wenn die BB nicht im Einzelfall gemäß § 777 BGB unverzüglich die dort vorgesehenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Rückgarantie veranlasst hat.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantie sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Düsseldorf.

VIII. Eintragung in das Kapitalbuch

Diese Rückgarantieerklärung ist unter der Nr. III Gew 75-774 in das Kapitalbuch für Bürgschaften eingetragen worden.

IX. Gesetzliche Ermächtigung

Das Finanzministerium ist zur Abgabe dieser globalen Rückgarantieerklärung aufgrund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011 vom 18. Mai 2011; GV.NRW. Nr. 11 vom 27. Mai 2011) ermächtigt.

Düsseldorf, 27. Mai 2011



Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Messal'.

Dr. Rüdiger Messal